

1 AUSLEGUNG

Im vorliegenden Dokument haben die folgenden Wörter die folgenden Bedeutungen:

Käufer: die Person oder die Firma bzw. das Unternehmen, die/das Ware vom Unternehmen erwirbt.

Unternehmen: TRIAX Austria GmbH

Vertrag: ein jeder zwischen dem Unternehmen und dem Käufer über den Kauf und Verkauf von Waren geschlossenen Vertrag, der auf den vorliegenden Geschäftsbedingungen basiert.

Lieferort: der Ort, an welchen die Lieferung der Waren erfolgen soll.

Waren: jegliche Waren, die das Unternehmen dem Käufer laut Vertrag zu liefern hat (darunter auch einen Teil bzw. Teile der Waren)

Vertragspreis: der gemäß aktueller TRIAX Austria GmbH-Preisliste ermittelte Verkaufspreis oder der vom Unternehmen für eine Bestellung schriftlich bestätigte Preis.

2 ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für den Verkauf von Waren durch das Unternehmen an den Käufer unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, auf die der Käufer bei Verhandlungen oder zu einem jedweden anderen Zeitpunkt während der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien verweist bzw. auf die er sich beruft oder die er anbietet. Dies schließt auch alle solchen Geschäftsbedingungen ein, die der Käufer bei einer jedweden Bestellung, Bestellbestätigung, Leistungsbeschreibung oder einem sonstigen Dokument als geltend behauptet.
- 2.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe des Unternehmens. Jegliche Abänderungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen und sämtliche bezüglich der Waren abgegebene Erklärungen sind erst dann wirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart, schriftlich festgehalten und vom Unternehmen gegengezeichnet werden. Der Käufer bestätigt, sich auf keine Erklärung, Versprechung oder Aussage berufen zu wollen, die vom oder im Namen des Unternehmens erteilt und nicht im Vertrag festgeschrieben ist.
- 2.3 Eine jede vom Käufer abgegebene Bestellung und ein jedes vom Käufer angenommene Angebot des Unternehmens über Waren gilt als ein Angebot vom Käufer, die Waren gemäß vorliegender Geschäftsbedingungen zu erwerben.
- 2.4 Eine vom Käufer abgegebene Bestellung gilt erst dann als vom Unternehmen angenommen, wenn das Unternehmen eine schriftliche Bestellbestätigung ausgestellt hat oder die Ware (bereits zuvor) an den Käufer geliefert wurde.
- 2.5 Der Käufer hat sicherzustellen, dass die in seiner Bestellung enthaltenen Bedingungen und etwaige Leistungsbeschreibungen vollständig und korrekt sind.
- 2.6 Ein jedwedes Angebot ist ab dem Datum seiner Ausstellung für die Dauer von 30 Tagen gültig, sofern das Unternehmen es nicht zuvor zurückzieht.

3 BESCHREIBUNG

- 3.1 Die Menge und Leistungsbeschreibung der Waren müssen den Angaben im Angebot oder der Bestellbestätigung des Unternehmens entsprechen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Leistungsbeschreibung der Waren ohne vorherige Mitteilung an den Käufer zu ändern.
- 3.2 Sämtliche vom Unternehmen ausgegebenen Muster, Kennzahlen, Zeichnungen, Beschreibungen, Leistungsbeschreibungen, Werbematerialien und in den Katalogen und Broschüren des Unternehmens enthaltenen Beschreibungen und Illustrationen werden ausschließlich ausgegeben, um eine ungefähre Vorstellung der in ihnen jeweils beschriebenen Waren zu vermitteln. Diese Unterlagen sind kein Vertragsbestandteil und der Verkauf erfolgt nicht nach Warenmuster.

4 LIEFERUNG

- 4.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vom Unternehmen bestimmt, erfolgt die Lieferung gemäß ICCs Inco Terms 2010 ab Werk am Betriebsort des Unternehmens. Die Waren gelten nach der Lieferung als vom Käufer angenommen.
- 4.2 Der Käufer muss die Waren innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung des Unternehmens abnehmen, aus der hervorgeht, dass die Waren lieferbar sind.
- 4.3 Jegliche vom Unternehmen bezüglich der Lieferung der Waren angegebene Daten stellen eine Schätzung dar. Die Lieferzeit gemäß Mitteilung ist für die Vertragserfüllung nicht wesentlich. Sind keine Daten angegeben, so erfolgt die Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- 4.4 Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen haftet das Unternehmen nicht für etwaige unmittelbaren, mittelbaren oder Folgeverluste (alle drei genannten Arten beinhalten uneingeschränkt rein wirtschaftliche Verluste, entgangene Gewinne, Geschäftsausfälle, Verringerung des Firmenwerts und ähnliche Verluste), Kosten, Schäden, Gebühren oder Auslagen, die direkt oder indirekt durch einen möglichen Lieferverzögerung der Ware entstehen (selbst wenn dieser durch Fahrlässigkeit des Unternehmens verursacht wird), und ein etwaiger Verzug berechtigt den Käufer in keinem Fall zur Kündigung oder zum Widerruf des Vertrags, es sei denn, der Verzug erstreckt sich über mehr als 180 Tage. Im letztgenannten Fall gelten die verspäteten Waren als nicht geliefert und dem Käufer stehen als Rechtsbehelfe ausschließlich die Maßnahmen gemäß der nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 5 zu.
- 4.5 Sollte der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung jedweder Waren nicht annehmen, obwohl diese bereits lieferbar sind, oder ist dem Unternehmen die rechtzeitige Lieferung der Waren verwehrt, weil der Käufer keine angemessenen Anweisungen, Dokumente, Genehmigungen oder Vollmachten bereitgestellt hat, so:
 - (a) erfolgt der Gefahrenübergang für die Waren auf den Käufer (auch für Verluste oder Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Unternehmens entstehen);
 - (b) gelten die Waren als geliefert; und
 - (c) kann das Unternehmen die Waren bis zur Lieferung lagern, woraufhin der Käufer für alle damit einhergehenden Kosten und Auslagen haftbar ist (ohne Einschränkungen auch für Lagerung und Versicherung).
- 4.6 Liefert das Unternehmen dem Käufer eine Warenmenge, die die vom Unternehmen bestätigte Menge um bis zu 5 Prozent unter- oder überschreitet, so ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren oder Teile davon wegen der Mangel- oder Mehrlieferung abzulehnen oder anzufechten, sondern hat diese Waren anteilig zum Vertragspreis zu bezahlen.
- 4.7 Das Unternehmen kann die Waren in getrennten Teillieferungen liefern. Jede einzelne Teillieferung muss gemäß der Vertragsbestimmungen in Rechnung gestellt und bezahlt werden.
- 4.8 Jede Teillieferung stellt einen eigenen Vertrag dar. Die Stornierung oder Kündigung eines einzelnen Vertrags bezüglich einer Teillieferung berechtigt den Käufer nicht, einen anderen Vertrag oder eine andere Teillieferung abzuweisen oder zu stornieren.

5 NICHTLIEFERUNG

- 5.1 Die vom Unternehmen bei Abfertigung der Lieferung am Betriebsort des Unternehmens angezeigte Warenmenge gilt als eindeutiger Nachweis der vom Käufer bei Lieferung erhaltenen Menge, es sei denn, der Käufer erbringt einen eindeutigen Nachweis für das Gegenteil.

- 5.2 Das Unternehmen ist für eine jedwede Nichtlieferung von Waren (selbst wenn diese durch Fahrlässigkeit des Unternehmens verursacht wird) nur dann haftbar, wenn der Käufer dem Unternehmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum, zu dem die Waren regulär hätte eingehen sollen, schriftlich über die Nichtlieferung informiert.
 - 5.3 Jegliche Haftung des Unternehmens für die Nichtlieferung der Waren beschränkt sich auf den Ersatz der Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder die Ausstellung einer Gutschrift über den anteiligen Vertragspreis zur Gegenrechnung mit der für die Ware ausgestellten Rechnung.
- ## 6 GEFAHREN-/EIGENTUMSÜBERGANG
- 6.1 Der Gefahrenübergang für die Waren findet am Tag der Lieferung statt.
 - 6.2 Der Eigentumsübergang auf den Käufer erfolgt erst, wenn das Unternehmen alle fälligen Beträge vollständig (in bar oder als frei verfügbare Guthaben) erhalten hat, bezüglich:
 - (a) der Waren; und
 - (b) aller sonstigen Beträge, die der Käufer dem Unternehmen ungeachtet Ursache schulden sollte.
 - 6.3 Bis zum Eigentumsübergang der Waren auf den Käufer muss der Käufer:
 - (a) die Waren treuhänderisch als Verwahrer des Unternehmens aufbewahren;
 - (b) die Waren (für das Unternehmen kostenfrei) getrennt von allen sonstigen Waren des Käufers oder Dritter so lagern, dass sie weiterhin leicht als Eigentum des Unternehmens erkennbar sind;
 - (c) jegliche identifizierende Merkmale oder Verpackungen, die sich auf den Waren befinden oder zu ihnen gehören, intakt halten, sie also nicht zerstören, unkenntlich machen oder verdecken; und
 - (d) die Waren unter zufriedenstellenden Bedingungen lagern und sie im Auftrag des Unternehmens in Höhe ihres Gesamtpreises nach Wunsch des Unternehmens gegen alle Gefahren versichern. Der Käufer muss dem Unternehmen die Versicherungspolice auf Anfrage vorlegen.
 - 6.4 Der Käufer darf die Waren vor erfolgtem Eigentumsübergang auf ihn nur unter den nachstehenden Bedingungen verkaufen:
 - (a) Der Verkauf muss im Rahmen der regulären Geschäfte des Käufers zum vollen Marktwert abgewickelt werden. Der Käufer hat den Teil des Verkaufserlöses für das Unternehmen einzubehalten, der dem Betrag entspricht, den der Käufer dem Unternehmen schuldet. Diesbezüglich ist der Käufer dem Unternehmen gegenüber zur Rechenschaftsablegung verpflichtet
 - (b) Der Verkauf hat als Verkauf von Eigentum des Unternehmens im Namen des Käufers zu erfolgen, wobei der Käufer als Geschäftsherr auftritt.
 - 6.5 Das Recht des Käufers auf Besitz der Waren endet unverzüglich, wenn:
 - (a) gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Käufer eine Vereinbarung oder eine einvernehmliche Regelung mit seinen Gläubigern trifft oder auf andere Art eine zurzeit geltende gesetzliche Regelung zur Entschuldung insolventer Schuldner in Anspruch nimmt oder (in seiner Eigenschaft als juristische Person) eine (formelle oder informelle) Gläubigerversammlung einberuft oder (freiwillig oder zwangsweise) abgewickelt wird, außer wenn es sich um eine freiwillige Abwicklung mit Zahlungsfähigkeit zum ausschließlichen Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung handelt, oder ein Übernehmer und/oder Verwalter, Vermögensverwalter oder Zwangsverwalter für sein Unternehmen oder einen Teil davon bestellt wird oder Dokumente bei Gericht eingereicht werden, mit denen die Bestellung eines Vermögensverwalters für den Käufer beantragt wird oder vom Käufer oder seinen Geschäftsführern Mitteilung über die Absicht der Bestellung eines Vermögensverwalters gemacht oder eine qualifizierte Floating Charge oder ein Beschluss verabschiedet oder eine Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens über den Käufer bei einem jedweden Gericht oder auf Erteilung eines Konkursbeschlusses bezüglich des Käufers gestellt oder ein jedwedes Verfahren im Zusammenhang mit der Insolvenz oder möglichen Insolvenz des Käufers eröffnet wird; oder
 - (b) der Käufer eine gesetzliche oder billige Vollstreckung über sein Vermögen erleidet oder zulässt oder eine solche gegen ihn oder das Vermögen erwirkt wird oder er eine jedwede seiner Verpflichtungen gemäß des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Unternehmen und dem Käufer nicht erfüllt oder zahlungsunfähig ist oder der Käufer sein Geschäft einstellt; oder
 - (c) der Käufer die Waren verpfändet oder auf sonstige Weise belastet.
 - 6.6 Das Unternehmen ist berechtigt, Zahlungen für die Waren einzuziehen, auch wenn der Eigentumsübergang für die Waren vom Unternehmen nicht stattgefunden hat.
 - 6.7 Der Käufer räumt dem Unternehmen, seinen Vertretern und Angestellten die unwiderrufliche Genehmigung ein, zu jeder Zeit Zugang zu allen Immobilien zu erhalten (und diese Genehmigung mit angemessenen Mitteln durchsetzen zu dürfen), in denen die Waren gelagert werden oder gelagert werden könnten, um diese zu untersuchen oder, sofern die Eigentumsrechte des Käufers erloschen sind, zurückzuerlangen. Der Käufer akzeptiert, das Unternehmen hinsichtlich sämtlicher Forderungen gegen den Verkäufer sowie Kosten oder Schäden schadlos zu halten, die der Verkäufer infolge des Zugangs zu solchen Immobilien erleidet.
 - 6.8 Kann das Unternehmen nicht feststellen, ob die Ware diejenige Ware ist, an welcher der Käufer kein Eigentumsrecht mehr hat, wird davon ausgegangen, dass der Käufer alle gleichartigen vom Unternehmen an den Käufer verkauften Waren in der Reihenfolge verkauft hat, in der sie dem Käufer in Rechnung gestellt wurden.
 - 6.9 Nach Vertragssende bleiben die im vorliegenden Absatz 6 festgeschriebenen Rechte des Unternehmens (nicht die des Käufers) ungeachtet der Ursache für die Vertragsbeendigung in Kraft.
- ## 7 PREIS
- 7.1 Sofern nicht anderweitig vom Unternehmen schriftlich bestätigt, ist der Preis der Waren jener Preis, der aus der am Tag der Lieferung bzw. der unterstellten Lieferung veröffentlichten Preisliste hervorgeht.
 - 7.2 Der Preis der Waren versteht sich vorbehaltlich jeglicher Änderungen seitens des Unternehmens aufgrund von steigenden Kosten für Rohstoffe, Arbeitskräfte, Betriebsmittel, Zölle oder sonstige Bezüge.
 - 7.3 Der Preis der Ware versteht sich ausschließlich jeder Mehrwertsteuer und aller Kosten und Gebühren hinsichtlich Be- und Entladung, Transport und Versicherung, die dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
 - 7.4 Die für die Lieferung jeweils zu zahlenden Versandkosten gehen aus der in Absatz 2.5 beschriebenen schriftlichen Bestellbestätigung hervor.
 - 7.5 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, umfasst der Warenpreis die Verpackung.

8 ZAHLUNG

- 8.1 Vorbehaltlich Absatz 8.4 ist der Warenpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder unterstellter Lieferung der Waren in der in der Rechnung angegebenen Währung fällig, sofern nichts Anderweitiges vom Unternehmen vereinbart wurde.
- 8.2 Jedweder Zahlungsverzug stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 8.3 Die Zahlung gilt erst als erhalten, wenn sie für das Unternehmen als frei verfügbare Mittel vorliegt.
- 8.4 Nach Vertragskündigung werden sämtliche an das Unternehmen laut Vertrag zu zahlende Beträge ungeachtet abweichender Bestimmungen sofort fällig.
- 8.5 Der Käufer hat alle laut Vertrag fälligen Forderungen vollständig und ohne etwaige Abzüge durch Aufrechnungen, Gegenforderungen, Rabatte, Minderungen o. ä. zu zahlen, sofern er nicht über einen gültigen Gerichtsbeschluss verfügt, der vorsieht, dass ein Betrag in der Höhe eines solchen Abzugs vom Unternehmen an den Käufer zu zahlen ist.
- 8.6 Zahlt der Käufer dem Unternehmen einen laut Vertrag geschuldeten Betrag nicht, so ist er vor oder nach einem gerichtlichen Urteil zur Zahlung von Zinsen i. H. v. monatlich 2 Prozent für jeden angefangenen Monat auf den entsprechenden Betrag verpflichtet.
- 8.7 Sofern im Rahmen einer unterschriebenen Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Käufer nicht anderweitig vereinbart können Ferndienstleistungen und Fernunterstützung dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

9 QUALITÄT

- 9.1 Wenn das Unternehmen nicht Hersteller der Waren ist, muss das Unternehmen sich bemühen, die Vorteile einer jeglichen dem Unternehmen eingeräumten Gewährleistung und Garantie auf den Käufer zu übertragen.
- 9.2 Der Gewährleistungszeitraum für Waren beträgt 24 Monate ab Lieferung.
- 9.3 Das Unternehmen ist nur dann für Verletzungen der Gewährleistungspflicht gemäß Absatz 9.2 haftbar, wenn:
- der Käufer dem Unternehmen unverzüglich und innerhalb von fünf Werktagen, nachdem er Kenntnis von dem Mangel erlangt hat bzw. hätte erlangen müssen, den Mangel schriftlich anzeigt und – sofern der Mangel während des Transports zum Spediteur eingetreten ist – dem Unternehmen den Mangel innerhalb von sieben Tagen anzeigt, nachdem er den Mangel entdeckt hat bzw. hätte entdecken müssen; und
 - das Unternehmen nach Erhalt der Mängelanzeige eine angemessene Gelegenheit erhält, die betreffenden Waren zu untersuchen, und der Käufer die betreffende Ware (auf Anforderung des Unternehmens) an den Betriebsort des Unternehmens zurücksendet.
- 9.4 Das Unternehmen ist nicht für Verletzungen der Gewährleistungspflicht laut Absatz 9.2 haftbar, wenn:
- der Käufer die betreffenden Waren nach Mängelanzeige weiterhin verwendet; oder
 - der Mangel eingetreten ist, weil der Käufer die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen bezüglich der Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der Waren oder (falls solche nicht vorliegen) nicht befolgt bzw. den üblichen Handelsgebrauch missachtet hat; oder
 - der Käufer die betreffenden Waren ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmens verändert oder repariert.
- 9.5 Entsprechen einige der Waren den Gewährleistungsbedingungen laut Absatz 9.2 nicht, so hat das Unternehmen vorbehaltlich der Absätze 9.3 und 9.4 die betreffenden Waren (oder die defekten Teile davon) nach eigener Wahl zu reparieren oder zu ersetzen oder den anteiligen Vertragspreis der betreffenden Waren zu erstatten, vorausgesetzt der Käufer gibt die Waren oder den defekten Teil dieser an das Unternehmen zurück.
- 9.6 Wenn das Unternehmen die in Absatz 9.5 vorgesehenen Bestimmungen einhält, kann es hinsichtlich der betreffenden Waren wegen einer Verletzung der Gewährleistungspflichten nach Absatz 9.2 nicht weiter haftbar gemacht werden. Erfüllt das Unternehmen die in Absatz 9.5 vorgesehenen Bestimmungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Käufer eine proportionale Verringerung des Preises für die betreffenden Waren verlangen, die höchstens 15 Prozent des vereinbarten Preises entspricht. Im Fall wesentlicher Mängel kann der Käufer alternativ den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen kündigen und für seinen nachgewiesenen Schaden gleichzeitig eine Entschädigung in Höhe von höchstens 15 Prozent des vertraglich vereinbarten Kaufpreises verlangen.

- 9.7 Sämtliche ersetzte Ware gehört dem Unternehmen und jegliche reparierten oder ersetzten Waren unterliegen für den noch nicht verstrichenen Teil des 24-Monats-Zeitraums der Gewährleistung zu den vorliegenden Bedingungen.
- 9.8 TRIAX behält sich das Recht vor, für jeglichen weiteren Support oder jegliche weitere Beratung, der bzw. die nicht in Zusammenhang mit der Gewährleistung steht, eine Gebühr zu erheben.

10 SOFTWARE UND VERLETZUNG VON PATENTEN UND ANDEREN IMMATERIELLEN RECHTEN

- 10.1 Unbeschadet Absatz 9 unterliegt alle Software, die als Teil der Waren verkauft wird, einer beschränkten Gewährleistung. Das Unternehmen gewährleistet dem Käufer gegenüber, dass (i) das physische Medium, auf dem die Software ausgegeben wird, bei normaler Nutzung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, (ii) die Software gemäß der gedruckten Dokumentation funktionieren wird und (iii) die Verwendung der Software durch den Käufer gemäß der gedruckten Dokumentation nach bestem Wissen des Unternehmens keine Verletzung geistiger Rechte Dritter darstellt.
- 10.2 Die vorliegende eingeschränkte Gewährleistung gilt für 60 Tag nach der Lieferung. Soweit gesetzlich zulässig ERSETZT DIE VORGENANNT EINGESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN WIE AUCH IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND DAS UNTERNEHMEN SCHLIESST SÄMTLICHE IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN EINSCHLIESSLICH DER GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH RECHTSMÄNGELN, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, RECHTSVERLETZUNGSFREIHEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. Etwaige Klagen wegen einer Verletzung der vorliegenden eingeschränkten Gewährleistung sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistung zu erheben.
- 10.3 Im Fall der Verletzung der eingeschränkten Gewährleistung steht dem Käufer einzig die folgende Abhilfe zur Verfügung: Der Käufer gibt auf eigene Kosten sämtliche Exemplare der Software, zusammen mit dem Kaufbeleg, an das Unternehmen zurück. Nach Wahl des Unternehmens sendet das Unternehmen dem Käufer auf Kosten des Kunden entweder ein Ersatzexemplar der Software zu oder es gewährt ihm eine vollständige Erstattung.
- 10.4 Ungeachtet des Vorstehenden HAFTET DAS UNTERNEHMEN GEGENÜBER DEM KÄUFER NICHT FÜR JEGLICHE SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT ODER INFOLGE DER VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DARUNTER AUCH SCHADENERSATZ, BESONDEREN NEBEN- UND STRAFSCHADENERSATZ SOWIE FOLGESCHÄDEN.
- 10.5 Besteht Gefahr dafür, dass die Waren ein Patent oder andere immaterielle Rechte verletzen, bzw. wird dies behauptet, so akzeptiert der Käufer, dass das Unternehmen nach eigener Wahl

entweder die fortgesetzte Nutzung seitens der von der betreffenden Partei genehmigen lässt oder die Waren austauscht oder ersetzt, sodass keine Verletzung mehr vorliegt. Kann keine dieser Alternativen zu Bedingungen erreicht werden, die das Unternehmen als angemessen erachtet, so kann das Unternehmen fordern, dass der Käufer die Nutzung der Waren unterlässt, und das Unternehmen gewährt für die übliche technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer der Waren einen Nachlass in Höhe des Werts der Waren nach Abschreibung mit gleichbleibenden jährlichen Beträgen. Die Höhe eines solchen Nachlasses ist unabhängig von der Frage, ob die Waren in ein anderes Produkt, Gebäude o. ä. integriert sind. Weiterhin hängt die Höhe des Nachlasses nicht von dem Schaden ab, den der Käufer durch die Waren und/oder unterlassene Nutzung der Waren möglicherweise erleidet.

- 10.6 Im Fall des Weiterverkaufs der Waren ist der Käufer dafür verantwortlich, in dem zwischen ihm und seinem Kunden geschlossenen Vertrag eine gleichlautende Bestimmung vorzusehen und den Kunden anzuweisen, bei einem möglichen Weiterverkauf seinerseits eine gleichlautende Bestimmung vorzusehen.

11 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 11.1 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens keinerlei Informationen, technische Daten, Knowhow oder andere geheime oder vertrauliche Informationen, die dem Käufer vom Unternehmen zur Verfügung gestellt oder ihm gegenüber offengelegt werden, an Dritte weitergeben. Der Käufer darf derartige Informationen oder Materialien weder kopieren noch reproduzieren und hat diese auf Verlangen an das Unternehmen zurückzugeben.

12 KÜNDIGUNG

- 12.1 Der Vertrag kann bei Eintreten eines der unter Ziffer 6.5 aufgelisteten Ereignisse fristlos vom Unternehmen gekündigt werden.

13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 13.1 Vorbehaltlich der Absätze 4, 5 und 9 legen die folgenden Bestimmungen die gesamte finanzielle Haftung des Unternehmens (einschließlich jedweder Haftung für Handlungen und Unterlassungen seiner Angestellten, Vertreter und Unterauftragnehmer) gegenüber dem Käufer in Bezug auf die folgenden Punkte fest:

- jedwede Nichteinhaltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen, einschließlich der vorläufigen Nichteinhaltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen durch eine der Parteien, ihre Angestellten, Vertreter und Unterauftragnehmer;
- jedweden Gebrauch oder Wiederverkauf einer der Waren oder eines Produkts, welches eine der Waren enthält, durch den Käufer; und
- jedwede Aussage, Erklärung, schuldhaftes Handeln oder Unterlassung einschließlich Fahrlässigkeit, die im Rahmen des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auftritt.

- 13.2 Jegliche Gewährleistungen, Bedingungen und sonstige Bestimmungen, die laut Gesetz oder Gewohnheitsrecht vorgesehen sind, werden vom Vertrag im jeweils höchstzulässigen Maß ausgeschlossen.

- 13.3 Vorbehaltlich der Absätze 13.1 und 13.2:

- beschränkt sich die vertragliche Gesamthaftung des Unternehmens für schuldhaftes Handeln (einschließlich Fahrlässigkeit und Verletzung gesetzlicher Pflichten), unrichtige oder irreführende Angaben, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder sonstige Umstände, die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder beabsichtigten Erfüllung des Vertrags entstehen, auf den Kaufpreis; und
- haftet das Unternehmen dem Käufer gegenüber weder direkt oder indirekt für entgangene Gewinne, Geschäftsausfälle oder Verringerung des Firmenwerts, noch für diesbezügliche Folgeschäden, und schließt auch jegliche Haftung für Schadensersatzforderungen in Bezug auf Folgeschäden (ungeachtet Ursache) aus, die aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen.

14 ÜBERTRAGUNG

- 14.1 Das Unternehmen kann den Vertrag oder einen jeglichen Teil von diesem auf eine jedwede Person, Firma oder Unternehmen übertragen.
- 14.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen jedweden Teil des Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens zu übertragen.

15 HÖHERE GEWALT

- 15.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Liefertermin aufzuschieben, den Vertrag zu annullieren oder die Menge der vom Käufer bestellten Waren zu verringern (ohne dadurch dem Käufer gegenüber haftbar zu werden), wenn der Geschäftsbetrieb des Unternehmens aufgrund von Umständen verhindert oder verzögert wird, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Unternehmens liegen, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Regierungshandlungen, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorismus, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Feuer, Explosionen, Überflutungen, Epidemien, Aussperrung, Streik oder sonstige Arbeitskonflikte (unabhängig davon, ob diese die Belegschaft einer der Vertragsparteien betreffen oder nicht), Einschränkungen oder Verzögerungen, die Transportunternehmen betreffen, sowie die Unmöglichkeit, angemessene oder geeignete Materialien zu beschaffen bzw. rechtzeitig zu besorgen. Dauert das Ereignis mehr als 180 Tage ununterbrochen an, so ist der Käufer zur schriftlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

16 ALLGEMEINES

- 16.1 Die dem Unternehmen nach diesem Vertrag zustehenden Rechte oder Abhilfemittel lassen die weiteren Rechte oder Abhilfemittel des Unternehmens unberührt, ungeachtet ob diese vertraglich festgelegt sind oder nicht.
- 16.2 Befindet ein zuständiges Gericht, eine Kammer oder eine zuständige Behörde, dass eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unrechtmäßig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht vollstreckbar oder unbillig ist, so kann diese Bestimmung in dem Maß, in dem sie unrechtmäßig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht vollstreckbar oder unbillig ist, ausgedeutet werden, sodass die übrigen Vertragsbestimmungen sowie die übrigen Bestandteile der Bestimmung vollständig in Kraft und wirksam bleiben.
- 16.3 Vollstreckt das Unternehmen eine Vertragsbestimmung nicht bzw. nur teilweise oder verspätet, so ist dies in keiner Weise als Rechtsverzicht seitens des Unternehmens in Bezug auf seine vertraglichen Rechte zu verstehen.
- 16.4 Jeglicher Verzicht seitens des Unternehmens, die Verletzung oder Nichteinhaltung einer vertraglichen Bestimmung durch den Käufer geltend zu machen, darf nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung oder Nichterfüllung ausgelegt werden und lässt die sonstigen Bedingungen des Vertrags in jeder Hinsicht unberührt.
- 16.5 Dieser Vertrag sowie jedwede Streitigkeit und jedwede Forderung, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. dessen Gegenstand oder Gestaltung (einschließlich nicht-vertraglicher Streitigkeiten und Forderungen) entstehen sollten, sind nach österreichischem Recht aus- bzw. beizulegen, und die Parteien unterwerfen sich den österreichischen Gerichten als ausschließliche Gerichtsbarkeit.

17 MITTEILUNGEN

17.1 Sämtliche Mitteilungen zwischen den Parteien bezüglich dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen und sind eigenhändig oder per freigemachter Briefpost, Fax oder E-Mail folgendermaßen zu übermitteln:

(a) (bei Mitteilungen an das Unternehmen) an den Sitz des Unternehmens oder eine andere Adresse, die das Unternehmen dem Käufer mitteilt, oder an die E-Mail-Adresse verkauf@triax.com; oder

(b) (bei Mitteilungen an den Käufer) an den Sitz des Empfängers (wenn es sich um ein Unternehmen handelt) oder (in jedem anderen Fall) an eine der Adressen des Käufers, die in einem Dokument niedergelegt ist, das Teil des Vertrags ist, oder an eine andere dem Unternehmen vom Käufer mitgeteilte Adresse.

17.2 Mitteilungen gelten als empfangen:

(a) wenn sie per freigemachter Briefpost gesendet werden, nach zwei Tagen (ohne Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage) nach der Absendung (ohne Berücksichtigung des Tags der Absendung); oder

(b) bei eigenhändiger Übergabe am Tag der Zustellung; oder

(c) bei Übermittlung per Fax oder E-Mail an Werktagen vor 16:00 Uhr zum Zeitpunkt der Übertragung oder andernfalls am nächsten Werktag.

17.3 Mitteilungen an das Unternehmen müssen zur Kenntnisnahme an den Geschäftsführer ausgewiesen werden.